Landratsamt Kelheim

Landkreis Kelheim

Landratsamt Kelheim • Postfach 1462 • 93303 Kelheim

Sachbearbeiter/in
Nicole Eberl

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	Kelheim, den
31.05.2014	V 1.170	16.06.2014

Vollzug des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG)
Antrag auf Erteilung von Umweltinformationen über den Schweinemastbetrieb Lindermayer in Irnsing

Sehr geehrter Herr Forstner,

mit Schreiben vom 31.05.2014 beantragten Sie die Erteilung von verschiedenen Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz zum Schweinemastbetrieb Lindermayer.

Gem. Art. 3 Abs. 1 BayUIG hat jede Person nach Maßgabe des Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Soweit durch das Bekanntgeben der Informationen u.a. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden, ist der Antrag jedoch abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayUIG sind Betroffene vor der Entscheidung über die Zulassung der Einsichtnahme anzuhören.
Für die Übermittlung von Informationen sind zudem Kosten gem. Art. 12 BayUIG zu erheben. Nur die Erteilung mündlicher oder einfacher schriftlicher Auskünfte ist gebührenfrei.

Ein Anspruch auf Akteneinsicht gem. Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) besteht ggf. für am Verfahren Beteiligte (Art. 13 BayVwVfG). Sofern Sie Einsicht in die Akte des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens von 2002 wünschen, bitten ich um Mitteilung, welche Ihrer rechtlichen Interessen durch das Genehmigungsverfahren berührt wurden (Art. 29 i.V. Art. 13 BayVwVfG).

Vor diesem Hintergrund kann ich Ihnen gebührenfrei folgende Auskünfte erteilen:
Beim Mastschweinebetrieb Lindermayer handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage. Eine entsprechende Genehmigung zur Erweiterung des Betriebs auf insgesamt 2544 Mastschweineplätze sowie für Nebenanlagen erging 2002 mit Auflagen. Der Betrieb wurde 2013 regelüberwacht, der entsprechende Überwachungsbericht ist über die Landkreishomepage einsehbar und liegt Ihnen bereits vor.
Aufgrund der festgestellten Mängel reichte der Betreiber Unterlagen und Gutachten nach. Ein entsprechendes Änderungsgenehmigungsverfahren wird derzeit vom Landratsamt Kelheim eingeleitet. Im Wege des Änderungsgenehmigungsverfahrens wird die Genehmigungsfähigkeit des Betriebs geprüft. Das Änderungsgenehmigungsverfahren erfolgt unter Beteiligung der Öffentlichkeit, d. h. die Antragunterlagen mit Gutachten werden für einen Zeitraum von einem Monat zur Einsichtnahme beim Landratsamt Kelheim und der Stadt Neustadt a. d. Do. ausgelegt. Die gesamten Antragsunterlagen können während der Auslegung von jedermann eingesehen werden. Der Auslegungszeitraum (voraussichtlich ab Mitte/Ende August 2014) sowie der Einwendungszeitraum und Erörterungstermin werden im Amtsblatt des Landkreises Kelheim und den Tageszeitungen bekanntgemacht.

Die nächste Regelüberwachung wird nach Abschluss des Änderungsgenehmigungsverfahrens, spätestens jedoch Ende 2014 erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Eberl